



Zl.: 144/0-2016

Betrifft: Bestimmung einer Wohnstraße in Rubring Haus Nr. 11 bis Haus Nr. 15

V E R O R D N U N G

Der Bürgermeister der Gemeinde Ernsthofen verordnet gemäß § 76b Abs. 1 StVO 1960, BGBl. 159 in der derzeit geltenden Fassung, folgende Verkehrsbeschränkung:

Die Gemeindestraße „**RUBRING**“ wird ab der Höhe des Hauses Rubring Nr. 11 bis 15 zur **WOHNSTRASSE** erklärt.

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9c StVO 1960 „Wohnstraße“ für die in die Wohnstraße einfahrenden Fahrzeuglenker an nachstehendem Standort kundzumachen:

- Auf der Höhe der Parzelle Nr. 68/6 (Marcik) der KG. Rubring sichtbar für die Fahrtrichtung zur Wohnstraße.

Das Ende der Wohnstraße ist durch Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9d StVO 1960 „Ende der Wohnstraße“ für die aus der Wohnstraße ausfahrenden Fahrzeuglenker an der Rückseite der oben genannten Verkehrszeichen kundzumachen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufstellung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.



Der Bürgermeister:

Karl Huber

Angeschlagen am: 20.04.2016

Abgenommen am: 02.06.2016

Durch